



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-4003140/0001-IV 1/2008

*MMag Barbara Göth-Flemmich*

EINGEGANGEN

28. Okt. 2008

Wien, am 13. Oktober 2008

Sehr geehrter Herr Ing. Martinka!

Mit Beziehung auf das Schreiben Ihres Rechtsvertreters Mag. Michael Pilz vom 20. Juni 2008 teile ich Ihnen als zuständige Leiterin der Abteilung für internationale Strafsachen im Bundesministerium für Justiz mit, dass das Oberlandesgericht Wien mit Beschluss vom 22. Februar 2000, 22 Ns 22/99, Ihre Auslieferung zur Strafverfolgung wegen der im Haftbefehl des Kreisgerichts Bratislava 27. Mai 1999, 1 Nt 113/99, beschriebenen Straftaten für unzulässig erklärt hat, weil den von den slowakischen Behörden übermittelten Unterlagen weder eine Täuschungshandlung noch eine nachvollziehbare Schadenshöhe zu entnehmen war. Ihre Auslieferung zur Strafverfolgung wegen der dem Haftbefehl des Kreisgerichts Bratislava vom 12. Oktober 1999, 1 Nt 116/99, zu Grunde liegenden Straftat wurde ebenfalls – mangels gerichtlicher Strafbarkeit auch nach österreichischem Recht - für unzulässig erklärt.

Nach Übermittlung ergänzender Auslieferungsunterlagen durch die slowakischen Behörden hat die Oberstaatsanwaltschaft Wien einen Antrag auf Wiederaufnahme des Auslieferungsverfahrens gestellt. Das Oberlandesgericht Wien hat mit Beschluss vom 24. September 2001, 18 Ns 1/01, den Wiederaufnahmeantrag rechtskräftig abgewiesen.

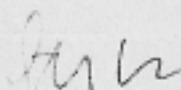
Der Bundesminister für Justiz ist gemäß § 34 Abs. 1 dritter Satz des österreichischen Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes an eine die Auslieferung für unzulässig erklärende Entscheidung der unabhängigen Gerichte gebunden.

Dementsprechend hat der Bundesminister für Justiz Ihre Auslieferung unter ausführlicher Darlegung der genannten Gründe gegenüber der slowakischen Seite abgelehnt.

Im Rahmen des Auslieferungsverfahrens wurden wiederholt ergänzende Unterlagen und Beweismittel von den slowakischen Behörden beigeschafft, um die Entscheidungsgrundlage bestmöglich zu erweitern. Nach sorgfältiger Prüfung aller im Auslieferungsverfahren maßgeblichen Aspekte haben die unabhängigen Gerichte die Auslieferung für unzulässig erklärt.

Die Behauptungen, es habe den Versuch der unsachlichen Einflussnahme auf die Entscheidung der österreichischen Behörden gegeben, entbehren jeder Grundlage. Derartige konkrete Anhaltspunkte, die jedenfalls mit aller Schärfe verfolgt würden, liegen nicht vor. Vor diesem Hintergrund ist der Vorwurf, die Entscheidungen der österreichischen Behörden seien nicht in vollem Einklang mit dem Gesetz ergangen, entschieden zurückzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Ing. Karol Martinka

im Wege der  
Rechtsanwaltskanzlei Mag. Michael PILZ  
Alser Straße 21  
1080 Wien